

Finanzordnung

des Fotoclubs "Schwarz-Weiß" e. V.
in der Fassung vom 15.02.2017

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Finanzordnung regelt den Umgang mit den finanziellen Mitteln des Vereins.
- (2) Die vorliegende Finanzordnung stellt auf die Satzung in der 7. Änderungsfassung (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.02.2017) ab.

§ 2 Kontoführung

- (1) Zur Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins ist ein Vereinskonto einzurichten.
- (2) Zeichnungsberechtigte für das Vereinskonto sind gleichberechtigt der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.
- (3) Einnahmen und Ausgaben sind durch ordnungsgemäße Belege (z. B. Kontoauszüge, Quittungen oder Rechnungen) nachzuweisen. Die Belege sind zu archivieren und mindestens 10 Jahre aufzubewahren
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zuständig für die Buchführung ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.
- (5) Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin berichtet mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung über die Verwendung der finanziellen Mittel.
- (6) Die Ordnungsmäßigkeit bei der Verwendung der finanziellen Mittel und bei der Buchführung wird satzungsgemäß durch 2 Rechnungsprüfer geprüft.

§ 3 Handkasse

- (1) Zur Verwaltung kleinerer Geldeinnahmen und -ausgaben wird eine Handkasse geführt (z. B. Einnahmen aus Teilnahmegebühren bei Fotowettbewerben, Ausgaben für Briefmarken, Preise, Kleinmaterialien etc.). Der maximal zulässige Betrag in dieser Kasse darf 200,00 EUR (zweihundert) nicht überschreiten.
- (2) Über die Einnahmen, Ausgaben und den Verwendungszweck ist Buch zu führen.

§ 4 Vereinsbeiträge

- (1) Die Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge ist in Anlage 2 der Finanzordnung des Vereins geregelt. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfache Mehrheit festgelegt.

- (2) Für Jugendliche gilt ein ermäßigter Vereinsbeitrag. Jugendliche im Sinne dieser Finanzordnung sind Mitglieder, die am 1. Januar eines laufenden Kalenderjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Vereinsbeiträge werden durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin im Lastschriftverfahren auf der Grundlage der von den Mitgliedern erteilten Ermächtigungen eingezogen. Der Einzug erfolgt grundsätzlich halbjährlich. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.

§ 5 Spenden

- (1) Spendenbescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden für Geldzuwendungen, Sachzuwendungen sowie für den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen, die dem förderungswürdigen Zweck des Vereins zu Gute kommen. Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge ist zulässig sofern durch das Finanzamt bescheinigt.
- (2) Zur Ausstellung von Spenden- und Zuwendungsbescheinigungen sind der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin berechtigt.
- (3) Durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist eine Kopie der Spenden- bzw. Zuwendungsbescheinigung zu Nachweiszwecken aufzubewahren.

§ 6 Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Die Verwendung der finanziellen Mittel hat grundsätzlich im Rahmen des beschlossenen Haushaltplans zu erfolgen. Dieser ist jährlich zu beschließen. Im Haushaltsplan ist ein maximaler, jährlicher Verfügungsrahmen festzulegen.
- (2) Ausgaben außerhalb des beschlossenen Haushaltplans sind möglich und bedürfen eines Beschlusses durch den Vereinsvorstand, sofern diesen Absatz (4) nicht entgegensteht.
 - Sie dürfen als Einzelausgabe einen Betrag von 150 EUR nicht überschreiten.
 - Sie dürfen im Kalenderjahr eine kumulative Summe von 300 EUR nicht überschreiten.
- (3) Darüber hinausgehende Ausgaben außerhalb des beschlossenen Haushaltplans sind möglich, sofern diesen Absatz (4) nicht entgegensteht. Sie bedürfen einer umfassenden Begründung und der Zustimmung durch die einfache Mehrheit der Mitglieder. Die Einholung der Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung durch Online-Befragung ist zulässig.

- (4) Die Gesamtausgaben eines Jahres dürfen den festgelegten Verfügungsrahmen nicht überschreiten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Finanzordnung tritt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Die in den Anlagen gemachten Angaben sind kein unmittelbarer Bestandteil der Finanzordnung. Sie dienen der Vollständigkeit und können unabhängig von der Finanzordnung im Rahmen bestehender Regelungen geändert, modifiziert oder ergänzt werden

Die Anlagen sind kein immanenter Bestandteil der Finanzordnung. Sie ergänzen diese.

Anlage 1

Kontoverbindung des Vereins

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN:: DE 11 16050000 3667002003 67
BIC: WELADED1PMB

Anlage 2

Höhe der Vereinsbeiträge

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2005 wurde der Vereinsbeitrag auf 10,00 EUR/Monat festgesetzt. Für Jugendliche gilt ein reduzierter Beitrag von 5,00 EUR/Monat.

Anlage 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Steuer-Nr. des Vereins: 049/14004220

Mit Bescheid vom 24.02.2017 wurde der Verein Fotoclub "Schwarz-Weiß" e. V. vom Finanzamt Königs Wusterhausen als gemeinnützig anerkannt. Als besonders förderungswürdig werden die kulturellen Zwecke des Vereins eingestuft.

Auf der Grundlage dieses Bescheids können für die Mitgliedsbeiträge Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist tag-genau zu berechnen.